

Newsletter Ausgabe 01/2017

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir informieren Sie heute über diese Themen/Veranstaltungen:

- 1. Neuer Teilhabebericht der Bundesregierung – 2016**
- 2. Eine gelungene Veranstaltung - Runder Tisch „Gehörlosigkeit und Arbeit“**
- 3. Vorankündigung: Workshop für Arbeitgeber zum Thema „Umgang mit psychischen Erkrankungen von Mitarbeitern im BEM“**
- 4. Qualifizierung zum Certified Disability Management Professional (CDMP)**
- 5. Reformstufe 1 des Bundesteilhabegesetzes seit 01.01.2017 in Kraft**

Herzliche Grüße
Ihr BIHA-Team



1. Neuer Teilhabebericht der Bundesregierung – 2016

Artikel 27 UN-BRK: Arbeit und Beschäftigung – Teilhabechancen schaffen

Anfang des Jahres legte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den aktuellen Teilhabebericht über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen vor. Der Bericht wertet Daten aus den Jahren 2005-2014 aus.

„Im Zeitraum von 2005 bis 2013 hat die Erwerbstätigkeit von Menschen mit Beeinträchtigung zugenommen. Die Arbeitslosenquote der Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung lag 2015 bei 13,4%; die allgemeine Arbeitslosenquote lag 2015 bei 8,6%. 58% der Menschen mit Beeinträchtigung schätzen ihre Lage auf dem Arbeitsmarkt als schwierig ein. Menschen mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 50 sind 44% erwerbstätig. Die Quote der Besetzung von Pflichtarbeitsplätzen mit schwerbehinderten Arbeitnehmern ist seit 2007 von 4,2% auf 4,7% gestiegen, liegt aber unter der vorgeschriebenen Quote von 5% bei mindestens 20 Beschäftigten. „

Der Bericht stellt auch dar, dass sich das Verständnis von Behinderung in Gesellschaft und Politik verändert. Folgt man dem **Leitgedanken Inklusion**, ist laut UN-BRK eine Behinderung keine individuelle Eigenschaft einer Person, sondern verlangt die Anerkennung einer Person-Umwelt Verknüpfung (Kontexte), die den Blick auf die besonderen Fähigkeiten und Beiträge von Menschen mit Behinderung achten, anerkennen und fördern. Vereinfacht formuliert: **Behinderung lässt sich durch Teilhabe abbauen.**

Somit ist Inklusion beides: **Rechtsgrundlage und Handlungsmaxime**. So gilt es weiterhin, Veränderungsprozesse auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft voranzubringen. Insbesondere im Bereich der beruflichen Teilhabe - Arbeit und Beschäftigung - können **Unternehmen** zu Akteuren und Umsetzern beruflicher Teilhabe werden.



2. Eine gelungene Veranstaltung - Runder Tisch „Gehörlosigkeit und Arbeit“

Am 20.2.2017 fand in den Räumen des Dialoghauses Hamburg gGmbH ein weiterer von BIHA initiiertes Runder Tisch zum Thema *Gehörlosigkeit und Arbeit* statt. An diesem Vormittag ging es darum, sich mit dem Thema der Höreinschränkung und –behinderung allgemein und am Arbeitsplatz näher vertraut zu machen und sich auszutauschen.



Ines Helke, Beraterin für Menschen mit Gehörlosigkeit von alsterdorf assistenz west referierte aus der Sicht eines Betroffenen: „Blindheit trennt von den Dingen. Taubheit trennt von den Menschen.“

Foto: Anne Mutter/ FAW

Torben Bech, Integrationsfachkraft beim Norddeutschen Reha-Zentrum Hamburg informierte über Möglichkeiten der Beschäftigung, über Bewerbungsverfahren, technische Hilfsmittel und Eingliederungszuschüsse und stellte heraus: „Praktikumsplätze für Menschen mit Hörbehinderung sind immer willkommen und ein erster Schritt in Richtung Ausbildung und 1. Arbeitsmarkt“. In einer anschließenden Simulation und Führung durch die Ausstellung *Dialog im Stillen* konnten sich die Teilnehmer selbst einen Eindruck machen, wie „ein Raum der Stille“ durch Mimik und Gestik erlebt werden kann. Rona Meyendorf, Ausstellungsleiterin vom *Dialog im Stillen* stand in der finalen Feedbackrunde für persönliche Fragen zur Verfügung.

Dass inklusive Personalarbeit in der Umsetzung Zeit und Kontinuität verlangt, wurde auch an diesem Vormittag deutlich. Nur im besten Austausch aller Betroffenen und beteiligten Akteure, lassen sich Zugänge zu mehr Beschäftigung für Menschen mit Höreinschränkung und Hörbehinderung schaffen.



Foto: Anne Mutter/FAW

Für Juni 2017 plant BIHA deshalb einen zweiten Runden Tisch zu diesem Schwerpunktthema in der Arbeitswelt.

Kontakt: katrin.zschirnt@faw.de

3. Vorankündigung: Workshop für Arbeitgeber zum Thema „Umgang mit psychischen Erkrankungen von Mitarbeitern im BEM“

Um Arbeitgebern zu diesem Thema Impulse zu geben und mit ihnen Erfahrungen auszutauschen führt die BIHA in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst ARI-NET am **24. April 2017** einen Workshop durch zum Thema:

“Umgang mit psychischen Erkrankungen von Mitarbeitern im BEM “

Die Ergebnisse werden reflektiert, dokumentiert, und die wichtigsten Impulse und Ansätze für die Praxis formuliert.

Termin: 24. April 2017 von
9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Veranstaltungsort: Unternehmen Barclaycard, Gasstraße 4c in Hamburg

Teilnehmerzahl: max. 15 Personen

Wir freuen uns über Ihre verbindliche Anmeldung (ausschließlich von Arbeitgebervertretern) per E-Mail bis zum 31.03.2017 an: ewa.jakubczak@faw.de.

Senden Sie uns vorab gern Ihre Fragen zu dem Thema.



4. Qualifizierung zum Certified Disability Management Professional (CDMP)

Am **04.04.2017** beginnt bei der FAW Hamburg in der Spohrstraße 06 ein neuer Kurs zur Qualifizierung zum Certified Disability Management Professional.

Den genauen Ablaufplan und weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Ansprechpartner ist: Frau Maike Buchholz
Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH
Spohrstraße 6 - 22083 Hamburg
Telefon: 040 – 28 00 66 – 40; E-Mail: maike.buchholz@faw.de

Weitere Seminarangebote finden Sie hier:
<http://www.faw-bgm.de/angebote/seminare-trainings-fachvortraege.html>



5. Reformstufe 1 des Bundesteilhabegesetzes seit 01.01.2017 in Kraft

Zum 01.01.2017 sind die ersten Änderungen im Recht der schwerbehinderten Menschen durch das am 01.12.2016 von der Bundesregierung beschlossene Bundesteilhabegesetz, dem der Bundesrat am 16.12.2017 zugestimmt hat, in Kraft getreten.

Für Arbeitgeber sind folgende Neuerungen relevant:

- Die **Inklusionsvereinbarung**, löst die bisherige Integrationsvereinbarung ab. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Schwerbehindertenvertretung soll das Integrationsamt zukünftig moderieren und vermitteln. (§ 83 Abs. 1 SGBIX seit 30.12.2016; § 166 SGBIX n.F. ab 01.01.2018)

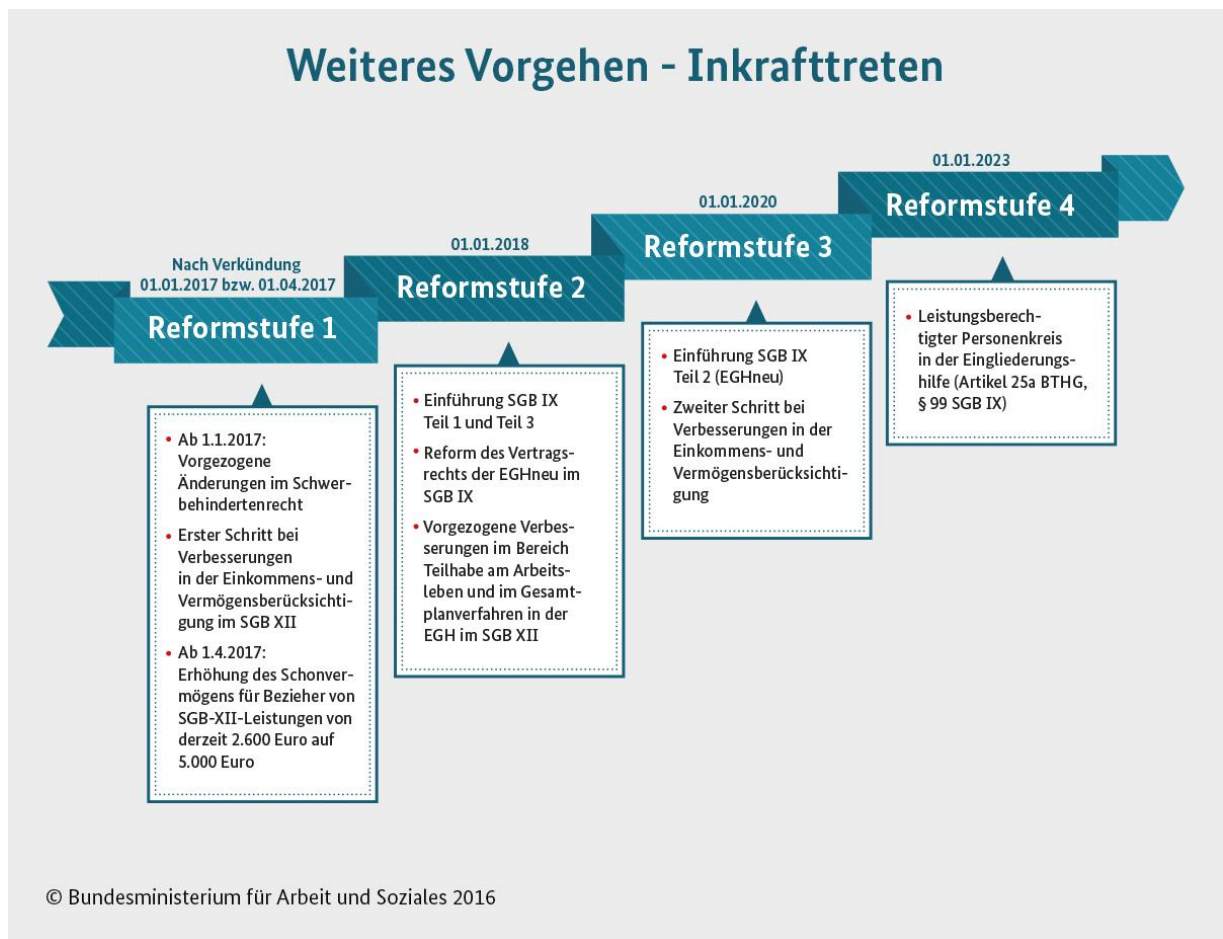
- Der § 95 Abs. 2 SGB IX wird durch einen neuen Satz 3 ergänzt
*„Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung nach Satz 1 ausspricht, ist **unwirksam**.“*
Die Schwerbehindertenvertretung muss also vor Ausspruch einer Kündigung gegenüber einem schwerbehinderten Arbeitnehmer beteiligt werden. (§ 95 Abs. 2 Satz 3 SGB IX seit 30.12. 2016; § 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX n. F. ab 01.01.2018)

- **Der Schwellenwert** für die Freistellung einer Vertrauensperson wird von derzeit 200 schwerbehinderten Menschen im Betrieb auf nur noch 100 schwerbehinderte Menschen im Betrieb abgesenkt (§ 96 Abs. 4 S. 2 SGB IX seit 30.12.2016; § 179 Abs. 4 S. 2 SGB IX n.F. ab 01.01.2018)

- Es erfolgt eine Staffelung der Schwellenwerte für die **Stellvertreter**. Wird der Schwellenwert um jeweils 100 überschritten, kann ein weiteres Mitglied hinzugezogen werden. (§ 95 Abs. 1 S. 4 SGB IX seit 30.12.2016; § 178 Abs. 1 S. 4 SGB IX n. F. ab 01.01.2018)

- Auch für **stellvertretende Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung** besteht ein **Anspruch auf Schulungen** die Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind. Dieser umfasst die bezahlte Freistellung und die Übernahme der Kosten der Schulung. (§ 96 Abs. 4 Satz 3, SGB IX seit 30.12 2016; § 179 Abs. 4 Satz 3, SGB IX n. F. ab 01.01 2018)

- Die Schwerbehindertenvertretung nimmt beim Betriebsübergang ebenso wie der Betriebsrat entsprechend § 21a BetrVG ein **Übergangsmandat** wahr. (§ 94 Abs. 8 SGB IX seit 30.12.2016; § 177 Abs. 8 SGB IX n. F. an 01.10.2018).
- Der Arbeitgeber übernimmt in erforderlichem Umfang die Kosten einer **Bürokräft** für die Schwerbehindertenvertretung (§ 96 Abs. 8 Satz 3 SGB IX seit 30.12.2016; § 179 Abs. 8 Satz 3 n. F. ab 01.01 2018)



Marlies Faedtke Tel.: 040 63 64 62 - 72 marlies.faedtke@faw.de
Ewa Jakubczak Tel.: 040 63 64 62 - 73 ewa.jakubczak@faw.de
Katrin Zschirnt Tel.: 040 63 64 62 - 74 katrin.zschirnt@faw.de
Marlies Kortümm Tel.: 040 63 64 62 - 71 marlies.kortuemm@faw.de
Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH Hamburg
Beratungs- und Inklusionsinitiative Hamburg (BIHA) Spohrstraße 6, 22083 Hamburg
www.faw-biha.de biha-hamburg@faw.de



BIHA wird gefördert vom Integrationsamt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.